

99110072001000

Erlaubnis zur Zucht, Haltung oder Verwendung von Wirbeltieren oder Kopffüßern für Tierversuche oder zu wissenschaftlichen Zwecken Erteilung

Heruntergeladen am 14.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000005397/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99110072001000
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis zur Zucht, Haltung oder Verwendung von Wirbeltieren oder Kopffüßern für Tierversuche oder zu wissenschaftlichen Zwecken Erteilung
Leistungsbezeichnung II	Antrag auf Haltung von Versuchstieren
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Versuchstier Haltung, Versuchstierhaltung, Forschungstierhaltung, Haltung von Versuchstieren, Versuchstiere züchten, Versuchstiere halten

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	02.05.2024
Fachlich freigegeben durch	BJV V Versuchstierschutz
Handlungsgrundlage	<p>[§ 11 Tierschutz-Gesetz -TierSchG](https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/_11.html)</p> <p>[§ 11 Tierschutz-Versuchstierverordnung - TierSchVersV](https://www.gesetze-im-internet.de/tierschversv/_11.html)</p> <p>[Richtlinie 2010/63 /EU zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere](https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:276:0033:0079:de:PDF)</p>
Teaser	<p>Wenn Sie Wirbeltiere oder Kopffüßler zu Versuchszwecken halten, züchten oder verwenden möchten oder deren Organe oder Gewebe zu wissenschaftlichen Zwecken verwenden möchten, benötigen Sie vorab eine Erlaubnis der zuständigen Behörde.</p>
Volltext	<p>Wenn Sie Wirbeltiere oder Kopffüßer,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die dazu bestimmt sind, in Tierversuchen verwendet zu werden, oder • deren Organe oder Gewebe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden, <p>züchten, halten oder verwenden möchten, benötigen Sie dazu vorab die Erlaubnis der zuständigen Behörde.</p> <p>Dies gilt auch, wenn Sie diese Tiere zum Zwecke der</p>

Modul	Sachverhalt
Erforderliche Unterlagen	<p data-bbox="507 371 1166 405">Abgabe an Dritte, halten oder zuchten mochten.</p> <hr/> <p data-bbox="507 439 1107 472">Schriftlicher Antrag mit folgenden Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="523 517 1070 551">• Name und Anschrift des Antragstellers <li data-bbox="507 555 1182 696">• Die der Tätigkeit dienenden Einrichtungen und Betriebe einschließlich der dort vorhandenen Räumlichkeiten und Anlagen und des dort vorhandenen Personals. <li data-bbox="507 701 1251 775">• Die Art der betroffenen Tiere sowie, tierartbezogen, die Haltungskapazitäten. <li data-bbox="507 779 1198 853">• Der Name der für die Tätigkeit verantwortlichen Person. <li data-bbox="507 857 1190 931">• Das Vorhandensein von Personen, die die Tiere pflegen und mit deren Totung beauftragt sind. <li data-bbox="523 936 1070 969">• Der Name der Tierschutzbeauftragten. <p data-bbox="507 1003 1235 1077">Dem Antrag sind Nachweise über die Kenntnisse und Fähigkeiten des Personals beizufügen.</p>
Voraussetzungen	<p data-bbox="507 1111 948 1144">Sie erhalten die Erlaubnis, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="507 1223 1259 1406">• die für die Tätigkeit verantwortliche Person auf Grund ihrer Ausbildung oder ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hat, <li data-bbox="507 1411 1182 1485">• die für die Tätigkeit verantwortliche Person die erforderliche Zuverlässigkeit hat. <li data-bbox="507 1489 1225 1709">• in den der Tätigkeit dienenden Einrichtungen und Betrieben geeignete Räumlichkeiten, Anlagen sowie ausreichend sachkundiges Personal vorhanden sind, um eine den Anforderungen des Tierschutzgesetzes und der Tierschutz-Versuchstierverordnung genügende Haltung der Tiere ermöglicht wird. <li data-bbox="507 1713 1214 1821">• sichergestellt ist, dass die Personen, die die Tiere pflegen oder toten, jederzeit die notwendige Sachkunde nachweisen können. <li data-bbox="507 1825 1161 1933">• erwartet werden kann, dass die notwendigen Organisations-, Aufzeichnungs- und Kennzeichnungspflichten eingehalten werden. <li data-bbox="507 1937 1198 2011">• ein oder mehrere Tierschutzbeauftragte für den Betrieb bestellt wurden <li data-bbox="523 2016 1150 2045">• ein Tierschutzausschuss eingerichtet wurde.

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • im Fall der Zucht von Primaten, der Züchter über ein Konzept verfügt, mit dessen Hilfe er den Anteil derjenigen Tiere erhöhen kann, die Nachkommen von in Gefangenschaft gezüchteten Primaten sind. <p>Die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten müssen Sie auf Verlangen in einem Fachgespräch bei der zuständigen Behörde nachzuweisen.</p>
Kosten	Die Erlaubnis ist kostenpflichtig. Die Gebühren nach Zeitaufwand auf Grundlage von GebOoV 2.1.9 berechnet.
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Reichen Sie Ihren formlosen Antrag bei der zuständigen Stelle ein und fügen Sie ihm die erforderlichen Unterlagen und Nachweise bei. • Die zuständige Stelle prüft Ihren Antrag und fordert gegebenenfalls weitere Nachweise an. • Die zuständige Stelle überprüft gegebenenfalls im Rahmen einer Begehung das Vorliegen der Erlaubnisvoraussetzungen vor Ort. • Die zuständige Stelle entscheidet über Ihren Antrag. • Sie bekommen einen Bescheid der zuständigen Stelle.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer ist je nach Umfang der beantragten Tätigkeit sehr unterschiedlich, beträgt in der Regel jedoch einige Wochen. Es gilt eine Bearbeitungsfrist von 4 Monaten ab Eingang eines vollständigen Antrags. Die Bearbeitungsfrist kann in schwierigen Fällen um 2 Monate verlängert werden.
Frist	Sie dürfen mit der beantragten Tätigkeit erst beginnen, wenn Sie die Erlaubnis dazu erhalten haben. Die zuständige Behörde entscheidet ab Vorliegen eines vollständigen Antrags innerhalb von 4 Monaten über den Antrag. In schwierigen Fällen ist eine Fristverlängerung um 2 Monate möglich. Die Erlaubnis wird in der Regel unbefristet erteilt.
weiterführende Informationen	https://www.hamburg.de/bjv/ https://www.hamburg.de/bjv/
Hinweise	Keine.

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	Widerspruch innerhalb eines Monats ab Erhalt des Bescheides
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag auf Haltung, Zucht oder Verwendung von Versuchstieren <ul style="list-style-type: none"> • Wenn Sie für Tierversuche <ul style="list-style-type: none"> • Wirbeltiere oder Kopffüßer • deren Organe oder Gewebe • halten, züchten oder verwenden möchten, benötigen Sie dazu vorab die Erlaubnis der zuständigen Behörde. • Dies gilt auch, wenn Sie diese Tiere zum Zwecke der Abgabe an Dritte, halten oder züchten möchten.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
Formulare	
Ursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in German)